

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 17. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

zum Thema:

Eigenanteile bei der Unterbringung nach ASOG

und **Antwort** vom 13. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22464
vom 17.04.2025
über Eigenanteile bei der Unterbringung nach ASOG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher alle Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie viele Menschen waren Ende 1. Quartal 2025 nach ASOG durch die 12 Berliner Bezirke untergebracht?

Zu 1.: Den Bezirken war es größtenteils nicht möglich, ohne große Aufwände eine Datenerhebung für den 31.03.25 durchzuführen. Um dennoch einen Überblick gewähren zu können wurden teils andere Stichtage gewählt, an denen die Datenlage eindeutig war.

Mitte	6.364 Personen (Stichtag 31.12.2024)
Friedrichshain-Kreuzberg	3.143 Personen (Stichtag 07.05.2025) Davon wurden neun Haushalte über den ASOG- Titel untergebracht.
Pankow	5.818 Personen (Stichtag 31.01.2025)

Charlottenburg-Wilmersdorf	3.462 Personen (Stichtag 31.03.2025)
Spandau	2.570 Personen (Stichtag 31.01.2025) Zum Stichtag (31.03.2025) wurden 56 Personen nach dem ASOG untergebracht, die keine Leistungsansprüche nach dem SGB haben, also tatsächlich im Wege der Gefahrenabwehr untergebracht werden
Steglitz-Zehlendorf	3.539 Personen (Stichtag 31.01.2025)
Tempelhof-Schöneberg	3.755 Personen (Stichtag 06.05.2025)
Neukölln	3.694 Personen (Stichtag 31.01.25)
Treptow-Köpenick	4.335 Personen (Stichtag 31.03.2025)
Marzahn-Hellersdorf	5.917 Personen (Stichtag 31.01.2025)
Lichtenberg	3.446 Personen (Stichtag 31.03.25)
Reinickendorf	1.828 Personen (Stichtag 31.01.2025)

2. Wie hoch waren zum Stichtag die durchschnittlichen Unterbringungskosten pro Person und Tag?

Zu 2.: Im Durchschnitt liegen die Kosten bei 35 € pro Tag und Person.

3. Wie viele Personen mussten einen Eigenanteil zu den Unterbringungskosten leisten?

Zu 3.: Die Anzahl der Personen, die einen Eigenanteil zu den Unterbringungsleistungskosten leisten mussten, wird statistisch nicht erfasst.

4. An wen sind diese Eigenanteile zu entrichten?

Zu 4.: Bei Unterbringung in vertragsfreien Einrichtungen ist der Eigenanteil von den untergebrachten Personen direkt an den Betreiber des Wohnheims zu entrichten. Bei Unterbringung in vertragsgebundenen Einrichtungen des LAF wird die Gebührenhöhe durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der die zu zahlenden Beträge - gegebenenfalls auch bestehende Eigenanteile - beinhaltet. Diese Beträge sind an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) entsprechend der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) zu entrichten.

5. Wie hoch sind die Eigenanteile im Durchschnitt?

Zu 5.: Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

6. Welche Kosten übernimmt der Bund anteilig an den Kosten (Anteil an den Kosten der Unterkunft nach SGB II), welche durch die Unterbringung nach ASOG entstehen, sofern ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II vorliegen?

Zu 6.: Im Rechtskreis SGB II beteiligt sich der Bund mit einem länderspezifischen Anteil in Höhe von aktuell (2024 und 2025) 67 Prozent an den Kosten der Unterkunft. Die Bundesbeteiligung erfolgt auf Grundlage des § 46 SGB II. Darin enthalten ist ein Anteil von 4,2 Prozent zur Erstattung der Kosten für Bildung und Teilhabe (BuT) (Absatz 8) und eine pauschale Erhöhung des länderspezifischen Anteils um 25 Prozent als Ausgleich der kommunalen Mehrausgaben in Folge der weltweiten Pandemie.

7. Wurde bereits geprüft, wie viele Kosten entstehen würde, würde man den Eigenanteil entsprechend der AV-Wohnen oder der Wohngeldtabelle deckeln? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Es liegen keine Daten vor, die eine Prüfung möglich machen würde (siehe Antwort zu Nr. 5).

Theoretisch würde die Deckelung des Eigenanteils auf die Richtwerte der AV-Wohnen bedeuten, dass der Betreiber auf einen Teil seiner in Rechnung gestellten Unterkunftskosten verzichtet. Denn die Höhe des leistungsrechtlichen Anspruchs ist gesetzlich festgeschrieben, variabel sind in der Rechnung nur die Unterkunftskosten.

Eine solche Lösung würde bedeuten, dass die Leistungsstelle den leistungsrechtlichen Anspruch zahlt, die untergebrachte Personen den auf die Richtwerte AV-Wohnen bzw. der Wohngeldtabelle gedeckelten Eigenanteil und die unterbringende Stelle (in der Regel das Bezirksamt) die dann noch offene Differenz leistet, damit der Betreiber vollständig entschädigt ist.

8. Wie viele der nach ASOG untergebrachten Menschen bekamen zum Stichtag 31. März 2025 Hilfen nach § 67, SGB XII, um ihre Wohnsituation zu verbessern?

Zu 8.:

Mitte	Hierzu wird keine statistische Erfassung vorgenommen. Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden auch für Menschen bewilligt, die in Wohnungslosenunterkünften untergebracht sind.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es erfolgt keine statistische Erfassung von § 67 Hilfen mit der Unterscheidung zwischen Unterbringung, Wohnung und unsicheren Wohnverhältnissen.
Pankow	Mit Stichtag zum 31.03.2025 erhielten im Bezirk Pankow, 34 in einem Wohnheim lebende Personen, eine sozialpädagogische Maßnahme gem. § 67 SGB XII. Diese Maßnahme umfasst nicht ausschließlich die Unterstützung zur Verbesserung der Wohnsituation, sondern beinhaltet auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten in anderen Lebensbereichen (z.B. Gesundheit, Finanzen, rechtliche Situation).
Charlottenburg-Wilmersdorf	Derzeit werden 48 Personen, die über ASOG untergebracht sind zur Unterstützung ihrer Wohnsituation zum Stichtag mit einer Betreuungsmaßnahme nach § 67 ff SGB XII betreut, davon haben 15

	kürzlich eine Wohnung über das geschützte Marktsegment erhalten und haben die Betreuung im Übergang des Alleinlebens.
Spandau	Von den unter 1. genannten Personen erhalten 26 Bedarfsgemeinschaften Hilfen nach §§ 67ff SGB XII, um ihre Wohnsituation zu verbessern.
Steglitz-Zehlendorf	Eine verlässliche Angabe zur Anzahl der Personen, die zum genannten Stichtag Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten haben, ist nicht möglich.
Tempelhof-Schöneberg	In der Fachstelle Tempelhof-Schöneberg werden diese Fallkonstellationen nicht gesondert statistisch erfasst.
Neukölln	Hierüber wird keine Statistik geführt.
Treptow-Köpenick	Es wird keine Statistik erhoben, wer von den Hilfeempfänger*innen ordnungsrechtlich untergebracht ist.
Marzahn-Hellersdorf	Zum Stichtag erhielten 282 nach ASOG untergebrachte Personen Hilfen nach § 67 SGB XII.
Lichtenberg	Zum Stichtag 31.03.25 haben 120 Personen während einer Unterbringung nach ASOG eine persönliche Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII erhalten. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Unterstützung bei der Erlangung und Erhaltung der Wohnfähigkeit, als auch zur Verbesserung der Wohnsituation, soweit Trägerwohnungen oder eigener Wohnraum vorhanden sind.
Reinickendorf	Hierüber wird keine Statistik geführt.

9. Wer ist für die Bewilligung dieser Hilfen nach § 67, SGB XII verantwortlich?

Zu 9.: Die Bedarfsermittlung und -feststellung, Hilfeplanung sowie Bewilligung erfolgt in den Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Berliner Bezirken.

10. Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Bewilligung von Hilfen nach § 67, SGB XII für nach ASOG untergebrachte Menschen?

Zu 10.: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (im Folgenden HzÜ genannt) ist eine im 8. Kapitel des SGB XII (§§ 67 ff.) normierte Leistung für Personen, die sich in besonderen Lebensverhältnissen befinden, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen, die ihre Ursachen jeweils in äußeren Umständen oder in der Person der Leistungsberechtigten haben können (§ 1 Abs. 2 DVO zu § 67 SGB XII).

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten der leistungsberechtigten Personen oder durch Dritte wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer

Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit (§ 1 Abs. 3 DVO zu § 67 SGB XII).

Menschen, die nach ASOG untergebracht sind, befinden sich in besonderen Lebensverhältnissen, da sie nicht über eine mietvertraglich abgesicherte Wohnung verfügen. Sind gleichzeitig soziale Schwierigkeiten vorhanden, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 67 ff SGB XII.

Eine gesonderte Bedarfsermittlung mit zusätzlichen Parametern für nach ASOG untergebrachte Menschen gibt es nicht.

Berlin, den 13. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung